

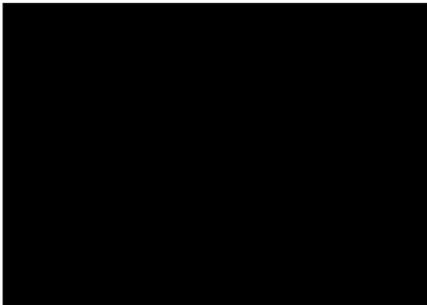
EnBW Kernkraft GmbH · Kernkraftwerk Neckarwestheim  
Postfach 11 52 · 74380 Neckarwestheim



Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Abteilung 3  
Postfach 10 34 39  
70029 Stuttgart

Im Steinbruch  
74382 Neckarwestheim  
Postfach 11 62  
74380 Neckarwestheim  
Telefon +49 7133 13-0  
Telefax +49 7133-12516  
E-Mail  
Poststelle-gkn@kk.enbw.com  
Baden-Württembergische Bank  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE09 6005 0101 0001 3690 49

Name  
Bereich  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Unser Zeichen  
Bitte bei  
Schriftwechsel  
angeben



**Kernkraftwerk Neckarwestheim II (GKN II) -  
Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) für das  
Kernkraftwerk Neckarwestheim Block II gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)**

18. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kernkraftwerk Neckarwestheim Block II (GKN II), ausgestattet mit einem Druckwasserreaktor mit einer thermischen Leistung von 3850 Megawatt, ging 1989 in Betrieb und soll nun stillgelegt und direkt, d. h. ohne vorlaufenden sicheren Einschluss, rückgebaut werden. Die Stilllegung sowie der Abbau von Anlagenteilen des GKN II bedürfen einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG).

Vor der Antragstellung zur Erlangung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) gemäß § 7 Abs. 3 AtG hat die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG BW) durchgeführt. Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Öffentlichkeit und der Behörde zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen einer SAG ist vorgesehen, gemäß § 7 Abs. 3 AtG das GKN II stillzulegen und Anlagenteile des GKN II abzubauen. Aus dem weiteren Verfahrensablauf kann sich ergeben, dass zur Umsetzung der insgesamt geplanten Maßnahmen mehr als ein Genehmigungsschritt erforderlich wird.

Anlagenteile sind maschinen-, verfahrens-, elektro- und leittechnische, bauliche und sonstige Teile des GKN II. Bauliche Teile umfassen insbesondere bauliche Strukturen innerhalb von Gebäuden (innere Gebäudestrukturen) sowie bauliche

Sitz der Gesellschaft: Obrißheim  
Registergericht Mannheim  
HRB Nr. 441806  
Steuer-Nr. 35001/01075  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Bernhard Beck  
Geschäftsführer:  
Jörg Michels (Vorsitzender)  
Dr. Wolfgang Eckert  
Christoph Heil  
Volker Reinhard



Strukturen im Erdboden (wie erdverlegte Rohr- und Kabelkanäle, Gebäudeverbindungs-kanäle, Betonbehälter, Fundamente). Zur atomrechtlichen Anlage GKN II gehören die Anlagenteile, deren Errichtung atomrechtlich gemäß § 7 Abs. 1 AtG gestattet wurde.

Die gemäß § 19b AtVfV insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN II sind beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen des GKN II soweit erfolgt ist, dass die restlichen Anlagenteile aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können.

Die Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG und ihre Änderungsgenehmigungen bleiben weiterhin wirksam, soweit sie nicht durch die beantragte SAG oder durch weitere atomrechtliche Genehmigungen in Teilen ersetzt, geändert oder ergänzt werden oder Regelungstatbestände enthalten, die für die Fortführung des Betriebs (siehe Ziffer I.2 Restbetrieb) während des Abbaus von Anlagenteilen nicht mehr relevant sind.

Anlagenteile des GKN II werden mindestens solange weiterbetrieben oder betriebsbereit gehalten, wie diese für den Restbetrieb des GKN II und des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block I (GKN I), den Abbau von Anlagenteilen des GKN II und des GKN I sowie für den Betrieb weiterer Anlagen am Standort noch benötigt werden. Weitere Anlagen am Standort Neckarwestheim sind das Zwischenlager für Brennelemente (GKN-ZL), das im Bau befindliche Standort-Abfalllager Neckarwestheim (SAL-N) und das im Bau befindliche Reststoffbearbeitungszentrum Neckarwestheim (RBZ-N). In den Antragsunterlagen zur SAG werden Kriterien festgelegt, ab wann ein Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Kriterien berücksichtigen insbesondere auch Aspekte der Rückwirkungsfreiheit des Abbaus von Anlagenteilen des GKN II auf die zuvor genannten Anlagen.

Voraussetzung für den mit der SAG gestatteten Abbau von Anlagenteilen des GKN II ist, dass das zum Abbau vorgesehene Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Voraussetzung kann auch dadurch eingehalten werden, dass die Aufgaben des bestehenden Anlagenteils im noch erforderlichen Umfang durch andere vorhandene oder neue Anlagenteile erfüllt werden.

Im Zusammenhang mit dem Abbau von Anlagenteilen des GKN II sind auch Änderungen des GKN II erforderlich (z. B. Infrastrukturmaßnahmen wie die Schaffung neuer Transportwege).

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind daher auch Änderungen der atomrechtlichen Anlage GKN II und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb, wie z. B. die Errichtung und der Betrieb von Schleusen und Andockstationen für Container an Gebäuden sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen.



In der Anlage GKN II befinden sich gegenwärtig noch Kernbrennstoffe (Brennelemente, Brennstäbe). Die Kernbrennstoffe sollen in das Zwischenlager für Brennelemente (GKN-ZL) verbracht werden.

Solange sich während der Durchführung von Abbaumaßnahmen noch Kernbrennstoffe in der Anlage GKN II befinden, erfolgt der Abbau von Anlagenteilen rückwirkungsfrei auf die Lagerung von und den Umgang mit Kernbrennstoffen jeweils unter besonderer Beachtung der Anlagensicherheit und Anlagensicherung.

Die Regelungen der Freigabe gemäß § 29 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) von radioaktiven Stoffen sowie von beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen sind in gesonderten Bescheiden nach § 29 Abs. 4 StrlSchV durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gestattet oder werden, sofern darüber hinaus erforderlich, noch im Rahmen eigenständiger Anträge gemäß § 29 Abs. 4 StrlSchV außerhalb des Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 3 AtG beantragt.

Stoffe sowie bewegliche Gegenstände, Gebäude/Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteile können ohne Freigabe nach § 29 StrlSchV aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden, sofern sie nicht kontaminiert oder aktiviert sind. Die grundsätzliche Vorgehensweise für diese Art der Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung (Herausgabe) ist Gegenstand des vorliegenden Antrags zur Erteilung der SAG.

Die Antragsgegenstände der SAG sind in den gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AtVfV der Genehmigungsbehörde vorzulegenden Unterlagen dargelegt. Der Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV) umfasst u. a. die erforderlichen Angaben gemäß § 19b AtVfV zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN II.

Gemäß § 3b UVPG i. V. m. Ziffer 11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Gemäß § 19b Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 AtVfV erfolgt diese UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der SAG. In einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wird dargelegt, welche Auswirkungen die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN II nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter haben werden (§ 19b Abs. 1 Satz 2 AtVfV).

Der vorliegende Antrag beinhaltet weder einen Verzicht auf bestehende Genehmigungen bzw. auf die Ausnutzung deren Gestattungen noch eine Ablösung bestehender Genehmigungen. Erst mit unserer schriftlichen Erklärung, von einer erteilten SAG Gebrauch zu machen, tritt diese im erteilten Umfang an die Stelle bestehender Genehmigungen, soweit die Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG und Änderungsgenehmigungen nicht von der erteilten SAG unberührt bleiben.



Als Inhaber der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG stellt die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK), mit Sitz in Obrigheim, hiermit den

**Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) für das Kernkraftwerk Neckarwestheim Block II gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)**

**I. Antragsumfang der SAG gemäß § 7 Abs. 3 AtG**

Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer SAG umfasst im Einzelnen die nachfolgend beschriebenen Antragsgegenstände:

**I.1 Stilllegung**

Beantragt wird die Genehmigung der endgültigen und dauerhaften Betriebseinstellung (Stilllegung) des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block II (GKN II).

**I.2 Restbetrieb**

Beantragt wird:

- Weiterbetrieb von bestehenden Anlagenteilen des GKN II und Betrieb von zusätzlichen Anlagenteilen des GKN II auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch die beantragte Genehmigung in Teilen ersetzt oder geändert werden oder Regelungsgegenstände enthalten, die für den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen nicht mehr relevant sind. Soweit die beantragte SAG die gegenwärtigen Gestattungen der Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG oder ihre Änderungsgenehmigungen nicht ersetzt oder ändert, bleiben diese unberührt und weiterhin wirksam.
- Änderungen des Restbetriebes entsprechend den Regelungen des Betriebsreglements GKN II.
- Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des GKN II und aus anderen von der EnKK betriebenen Anlagen.
- Ergänzung des bestehenden Betriebsreglements um die für den Abbau von Anlagenteilen zusätzlich erforderlichen Anweisungen und Regelungen.
- Aufhebung nicht mehr erforderlicher oder Änderung bisher geltender Auflagen, Nebenbestimmungen und Anordnungen oder Gestattungen entsprechend der in der nachzureichenden Unterlage enthaltenen Aufstellung.



### I.3 Ableitungen radioaktiver Stoffe

Die Werte für zulässige Ableitungen von GKN II mit der Fortluft sollen zunächst nicht verändert werden. Beantragt wird, für den Zeitpunkt drei Monate nach Einstellung des Leistungsbetriebs des GKN II und nach Inanspruchnahme der SAG, die Festlegung folgender Werte für zulässige Ableitungen für GKN II mit der Fortluft über den Fortluftkamin:

- für gasförmige radioaktive Stoffe
  - im Kalenderjahr:  $2,0 \times 10^{13}$  Bq
  - an 180 aufeinander folgenden Tagen:  $1,0 \times 10^{13}$  Bq
  - für den Zeitraum eines Kalendertages:  $2,0 \times 10^{11}$  Bq
  
- für aerosolförmige Radionuklide mit Halbwertszeiten von mehr als acht Tagen
  - im Kalenderjahr:  $1,0 \times 10^{10}$  Bq
  - an 180 aufeinander folgenden Tagen:  $0,5 \times 10^{10}$  Bq
  - für den Zeitraum eines Kalendertages:  $1,0 \times 10^8$  Bq

Die Werte für zulässige Ableitungen von GKN II mit dem Abwasser sollen nicht verändert werden.

### I.4 Abbau von Anlagenteilen gemäß § 7 Abs. 3 AtG

- a) Beantragt wird die Genehmigung des Abbaus von Anlagenteilen des GKN II mit Ausnahme der Gebäude der atomrechtlichen Anlage GKN II. Die zum Abbau vorgesehenen Anlagenteile sind maschinen-, verfahrens-, elektro- und leittechnische, bauliche sowie sonstige technische Teile des GKN II. Hierzu gehören auch die diesen Anlagenteilen zugeordneten Hilfssysteme, Überwachungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Kabel, Halterungen, Anker- und Dübelplatten, Rohr- und Kabeldurchführungen, Fundamente sowie fest installierte Montage- und Bedienhilfen. Bauliche Teile umfassen insbesondere bauliche Strukturen innerhalb von Gebäuden (innere Gebäudestrukturen) sowie bauliche Strukturen im Erdboden (wie erdverlegte Rohr- und Kabelkanäle, Gebäudeverbindungskanäle, Betonbehälter, Fundamente). Der Antrag umfasst auch den Abbau von ortsfesten Einrichtungen zum Abbau von Anlagenteilen, die in die Anlage GKN II eingebracht werden.
  
- b) Der Abbau von Anlagenteilen umfasst die Demontage von Anlagenteilen des GKN II im Ganzen oder in Teilen einschließlich des Umgangs mit den dabei anfallenden radioaktiven Stoffen bis zur Übergabe an andere nicht im direkten Zusammenhang mit dem Abbau von Anlagenteilen stehende anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle.



- c) Voraussetzung für den Abbau eines Anlagenteils des GKN II ist, dass das zum Abbau vorgesehene Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Voraussetzung kann auch dadurch eingehalten werden, dass die Aufgaben des zum Abbau vorgesehenen Anlagenteils im noch erforderlichen Umfang durch andere bestehende oder neue Anlagenteile erfüllt werden.
- d) Der Abbau von Anlagenteilen des GKN II ist beendet, wenn die restlichen Anlagenteile des GKN II aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können. Der Abbau von Anlagenteilen des GKN II umfasst nicht den Abriss von Gebäuden der atomrechtlichen Anlage GKN II.

#### **I.5 Änderungen der Anlage GKN II**

Beantragt wird die Genehmigung nachfolgender Änderungen der Anlage GKN II und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb:

- a) Nutzung von näher bezeichneten Gebäuden (insbesondere Reaktorgebäude-Innenraum (UJA), Reaktorgebäude-Ringraum (UJB), Reaktorhilfsanlagegebäude (UKA), Bauwerk für Lagerung radioaktiver Abfälle (UKT), Maschinenhaus (UMA), Notstromerzeugergebäude und Kaltwasserzentrale (UBP), Notspeisegebäude (ULB), Werkstatthalle (3USL), Bundesbahn-Umformeranlage (UBX), Schaltanlagegebäude (UBA) sowie von näher bezeichneten Flächen des Betriebsgeländes zur Lagerung von radioaktiven und nicht radioaktiven Stoffen einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen. Die Gebäude und Flächen werden in den Antragsunterlagen näher bezeichnet.
- b) Errichtung und Betrieb von Andockstationen für Container und von Schleusen an Gebäuden einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen. Die Gebäude werden in den Antragsunterlagen näher bezeichnet.
- c) Errichtung und Betrieb von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen des GKN II.



**I.6 Entlassung von nicht kontaminierten und nicht aktivierten Stoffen sowie beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen ohne eine Freigabe nach § 29 StrlSchV aus der atomrechtlichen Überwachung (Herausgabe)**

Beantragt wird die Festlegung einer Vorgehensweise zur Entlassung von nicht kontaminierten und nicht aktivierten Stoffen sowie beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen ohne eine Freigabe nach § 29 StrlSchV aus der atomrechtlichen Überwachung.

Die Vorgehensweise zu dieser Art der Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung (Herausgabe) wird in einer Antragsunterlage dargestellt.

**I.7 Erstreckung auf den genehmigungsbedürftigen Umgang gemäß § 7 StrlSchV**

Beantragt wird gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV i. V. m. § 7 Abs. 1 StrlSchV die Erstreckung der SAG auf den gemäß § 7 StrlSchV genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des GKN II und aus anderen von der EnKK betriebenen Anlagen.

**II. Genehmigungsvoraussetzungen**

Der Nachweis zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 AtG in sinngemäßer Anwendung auf die Stilllegung und den Abbau von Anlagenteilen des GKN II gemäß § 7 Abs. 3 AtG wird in den noch nachzureichenden Unterlagen erbracht. Dabei gilt Folgendes:

**II.1 Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)**

Die Zuverlässigkeit der EnKK ist gegeben. Der Restbetrieb und der Abbau von Anlagenteilen des GKN II wird von Personen geleitet und beaufsichtigt, die in der EnKK als verantwortliches Personal tätig sind. Die Personen besitzen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG. Mit Inanspruchnahme der SAG erfolgt keine Änderung der Personellen Betriebsorganisation der EnKK.



## **II.2 Sonst tätige Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)**

Der Restbetrieb und der Abbau von Anlagenteilen des GKN II wird von Personen durchgeführt, die die notwendigen Kenntnisse über den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Dies ist entweder Eigenpersonal der EnKK oder Fremdpersonal, das die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fachkunde für den Restbetrieb oder den Abbau von Anlagenteilen sowie die Zuverlässigkeit besitzt.

## **II.3 Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)**

Die gemäß § 7 Abs. 3 AtG erforderliche sinngemäße Erfüllung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden bei den beantragten Maßnahmen wird in den Antragsunterlagen dargelegt.

## **II.4 Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)**

Durch die geplanten Maßnahmen und den Zerfall der radioaktiven Stoffe wird das Radioaktivitätsinventar der Anlage GKN II und damit das Gefährdungspotenzial sukzessive reduziert. Der Umfang der bisher für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG festgesetzten Vorsorge geht daher über das angemessene Maß hinaus. Dennoch belassen wir die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im GKN II zunächst weiterhin unverändert.

Nach dem Entfernen des Kernbrennstoffs aus der Anlage GKN II werden wir die Anpassung der Deckungsvorsorge für GKN II gemäß der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (AtDeckV) beantragen.

## **II.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)**

Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG erforderlichen Schutzmaßnahmen werden dem jeweiligen Anlagenzustand angepasst und haben damit unmittelbaren Einfluss auf die dann aufrecht zu erhaltenden baulichen/technischen und administrativen/organisatorischen Maßnahmen. Die für den jeweiligen Stand des Restbetriebes und des Abbaus von Anlagenteilen erforderlichen Anlagensicherungsmaßnahmen werden in einer separat vorzulegenden Antragsunterlage dargelegt.



### III. **Insgesamt geplante Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN II gemäß § 19b AtVfV**

Nach der Verfahrensvorschrift des § 19b Abs. 1 AtVfV müssen bei einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG die Unterlagen auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen enthalten, die insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. Dabei ist darzulegen, wie die geplanten Maßnahmen (genehmigungs)verfahrensmäßig umgesetzt werden sollen und welche Auswirkungen die Maßnahmen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter haben werden.

Diese nach § 19b AtVfV erforderlichen Darlegungen erfolgen im Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 AtVfV) sowie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (§§ 3 Abs. 1 Nr. 9, 3 Abs. 2, § 19b Abs. 1 Satz 2 AtVfV, UVPG). Dabei wird auch dargelegt, dass die beantragten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN II weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und dass eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. Ebenso werden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen dieser insgesamt geplanten Maßnahmen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter bzw. Schutzgüter nach UVPG behandelt.

Für die Umsetzung der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN II gemäß § 19b AtVfV Abs. 1 ist ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren vorgesehen. Aus dem weiteren Verfahrensablauf kann sich, insbesondere unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie, technischer oder wirtschaftlicher Gesichtspunkte oder politischer Entwicklungen, ergeben, dass zur Umsetzung der insgesamt geplanten Maßnahmen mehr als ein Genehmigungsschritt erforderlich wird.



Zu diesen insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN II gehören alle Maßnahmen, die Gegenstand der atomrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 AtG für GKN II sind, bis der Abbau von Anlagenteilen des GKN II beendet ist. Diese Maßnahmen sind dann beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen des GKN II soweit erfolgt ist, dass die restlichen Anlagenteile des GKN II aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können.

Freundliche Grüße

EnBW Kernkraft GmbH

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is large and stylized, while the second is smaller and more compact.